

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, René Bochmann, Thomas Dietz, Mariana Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Dringend erforderliche Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Um als Landwirt im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 die Basisprämie beziehungsweise die Einkommensgrundstützung zu erhalten, müssen neun GLÖZ-Standards (guter und ökologischer Zustand) eingehalten werden. Das ist die sogenannte Konditionalität (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-kurzueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Die EU-Kommission hat am 20. Mai 2022 als regulären Verfahrensschritt ein Schreiben an die Bundesregierung gerichtet, welches zahlreiche Anmerkungen zur Nachbesserung des GAP-Strategieplans für Deutschland enthält (<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html#:~:text=Das%20Bundesministerium%20f%C3%BCr%20Ern%C3%A4hrung%20und,von%20rund%2030%20Milliarden%20Euro.>). Die beiden wesentlichen Verordnungen, die GAP-Direktzahlungen- und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung, müssen nun durch die Bundesregierung zeitnah überarbeitet werden.

Diese Möglichkeit sollte nach Auffassung der Antragssteller insbesondere auch dazu genutzt werden, um die drei Standards GLÖZ 6 (keine kahlen Böden über Winter), GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) sowie GLÖZ 8 (Stilllegung) grundlegend an die neuen Gegebenheiten anzupassen und bestehende ökologische Zielkonflikte zu beseitigen. Dies ist insbesondere auch angesichts der Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Ukrainekriegs auf die internationalen Agrarmärkte, der gegenwärtigen weltweiten Lebensmittelverknappungen sowie der drohenden Hungersnöte in der Welt, erforderlich, um die Ernährungssicherheit sicherzustellen.

Die Antragsteller sind darüber hinaus der grundsätzlichen Auffassung, dass eine gemeinsame Agrarpolitik nur dann zielführend ist, wenn für alle EU-Mitgliedstaaten auch gemeinsame Standards gelten. Da dies gegenwärtig nicht der Fall ist und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland oft nationale Sonderwege zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft beschreitet, sind die GAP und der EU Green Deal insgesamt kritisch zu betrachten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich bei der Nachbesserung des GAP-Strategieplans an den Maßnahmen der europäischen Nachbarländer zu orientieren und grundsätzlich auf nationale Sonderwege zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu verzichten;
 2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass national Ausnahmeregelungen für die GLÖZ-Standards 6, 7 und 8 beschlossen werden dürfen;
 3. die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAP-KondV) aus ökologischen Gründen dahingehend zu ändern, dass die pauschale Mindestbodenbedeckung auf Ackerland flexibilisiert wird und schwere Böden weiterhin auch im Winter bearbeiten werden können (GLÖZ 6);
 4. die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAP-KondV) dahingehend zu ändern, dass das starre Verbot des wiederholten Anbaus einer Kultur auf einer Fläche flexibilisiert wird, damit Landwirte auf betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Gegebenheiten oder witterungsbedingte Probleme reagieren können und während der anhaltenden weltweiten Lebensmittelverknappungen der Anbau von Stoppelweizen möglich bleibt (GLÖZ 7);
 5. die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAP-KondV) dahingehend zu ändern, dass der Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland flexibilisiert wird und insbesondere das Anlegen von Blühflächen und die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird (GLÖZ 8).

Berlin, den 21. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ab 2023 müssen Landwirte im Zeitraum vom 1. Dezember des Antragsjahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres eine Mindestbodenbedeckung auf Ackerland sicherstellen, was insbesondere durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchten, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfolgen soll (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, §17). Auf leichten Standorten ist die ständige Bodenbedeckung durch Winterkulturen, Zwischenfrüchte oder Erntesterne ohnehin gute fachliche Praxis. Die pauschale Anforderung für alle Standorte ist jedoch nicht zielführend. Denn die Winterfurche vor einer Frühjahrskultur hat zahlreiche ackerbauliche Vorteile. So wird durch die Bodenruhe und Frostgare in diesem Zeitfenster auf natürlichem Wege eine krümelige Bodenstruktur erreicht, die zur Frühjahrsbestellung nur noch flach nachgearbeitet werden muss. Ohne Winterfurche lassen sich schwere Standorte im Frühjahr oft nicht mehr rechtzeitig bearbeiten und müssten sehr aufwändige bearbeitet werden, um überhaupt ein Saatbett schaffen zu können. Dafür würde jedoch deutlich mehr Diesel verbraucht und ein großer Teil des im Winter gespeicherten Wassers ginge verloren. Aus ökologischen Gründen muss es deshalb möglich bleiben, schwere Böden künftig auch im Winter bearbeiten zu können. Durch die Winterfurche lassen sich Diesel und Pflanzenschutzmittel einsparen und das Wasser im Boden halten (<https://www.topagrar.com/acker/news/agrarreform-einschraenkung-der-winterfurche-wird-grosses-problem-12848521.html>). Gerade ökologisch wirtschaftende Ackerbaubetriebe hätten durch dieses faktische Pflug- beziehungsweise Bearbeitungsverbot zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Januar gravierende negative Auswirkungen. Eine starke Verengung der Fruchtfolge droht (<https://www.bioland.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/bioland-fordert-sicherung-oekologischer-bewirtschaftungspraktiken-in-der-neuen-gap>).

Ab 2023 ist der wiederholte Anbau einer Kultur auf einer Fläche verboten (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, §18). Der Fruchtwechsel ist bereits elementarer Bestandteil der guten fachlichen Praxis. Eine starre Pflicht ist jedoch nicht zielführend, da betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Gegebenheiten oder witterungsbedingte Probleme auftreten können, die eine flexible Ausnahmeregelung erfordern. Dazu kommen die derzeitigen Versorgungsengpässe an den Agrarmärkten. Es fehlt insbesondere Weizen, der durch eine Lockerung des verbindlichen Fruchtwechsels vermehrt angebaut werden könnte. Dies sollte unbedingt ermöglicht werden.

Ab 2023 müssen vier Prozent der Ackerfläche als nichtproduktive Fläche während des ganzen Jahres brachliegen, d.h. stillgelegt werden (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, §19 – 21). Die Brachflächen werden sich also wahrscheinlich von derzeit 170.000 auf bis zu etwa 470.000 Hektar erhöhen, was – abzüglich der anrechenbaren Landschaftselemente o. Ä., die etwa 1 Prozent der Stilllegungsverpflichtung ausmachen – einer Ausweitung von bis zu etwa 300.000 Hektar entspricht (<https://www.agrarheute.com/politik/stilllegung-ackerflaechen-deutsche-bauern-benachteiligt-590561>; Antwort auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/1402). Die Ackerflächen sollen also ab der Ernte der Vorfrucht sich selbst überlassen werden. Das ist gleichbedeutend mit einer Verwahrlosung beziehungsweise Verunkrautung der Flächen. Wenn diese dann irgendwann wieder nutzbar gemacht werden, dann müssen dafür wahrscheinlich deutlich mehr Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Dabei würde das EU-Recht grundsätzlich auch alternative Ausgestaltungen der nichtproduktiven Flächen erlauben. Sowohl aus ackerbaulicher Sicht als auch für die gesellschaftliche Akzeptanz sollte zumindest das Anlegen von Blühflächen ermöglicht werden (<https://www.agrarheute.com/politik/stilllegung-ackerflaechen-deutsche-bauern-benachteiligt-590561>). Außerdem würde sich angesichts der derzeitigen Versorgungsengpässe an den Agrarmärkten auch bei dieser Vorgabe eine Lockerung anbieten. Eine künstliche Ausweitung der Zwangsbrachen auf fruchtbaren Ackerflächen erscheint nicht zielführend. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auf den ab nächstem Jahr stillzulegenden Flächen theoretisch eine zusätzliche Getreideproduktion von etwa 1,4 bis 2 Millionen Tonnen möglich wäre (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/1402).

